

Satzung
über die
Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger
in der
Gemeinde Nordharz

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Gemeinde Nordharz

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 30 bis 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Nordharz, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen abgegolten. Die Kosten für die Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen bleiben unberührt.

§ 2 Gemeinderat

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 €.
- (2) Die Entschädigung wird monatlich als Pauschalbetrag gewährt und ist bis zum ersten eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Zahlung.

§ 3 Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten jeweils eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Für die Höhe ist die Einwohnerzahl des Ortsteiles am 30.06.2018 maßgeblich.
- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Nr.	Ortschaft	Betrag
1	Abbenrode	280,00 €

Nr.	Ortschaft	Betrag
2	Danstedt	190,00 €
3	Heudeber (mit Mulmke)	380,00 €
4	Langeln	280,00 €
5	Schmatzfeld	190,00 €
6	Stapelburg	380,00 €
7	Veckenstedt	380,00 €
8	Wasserleben	380,00 €

(3) Die Entschädigung wird monatlich als Pauschalbetrag gewährt und ist bis zum ersten eines Monats im Voraus zu zahlen.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Zahlung.

§ 4 Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Für die Höhe ist die Einwohnerzahl des Ortsteiles am 30.06.2018 maßgeblich.

(2) Die Ortschaftsräte erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Nr.	Ortschaft	Betrag
1	Abbenrode	31,00 €
2	Danstedt	24,00 €
3	Heudeber (mit Mulmke)	38,00 €
4	Langeln	31,00 €
5	Schmatzfeld	24,00 €
6	Stapelburg	38,00 €
7	Veckenstedt	38,00 €
8	Wasserleben	38,00 €

(3) Die Entschädigung wird monatlich als Pauschalbetrag gewährt und ist bis zum ersten eines Monats im Voraus zu zahlen.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Zahlung.

§ 4 Mitglieder der Feuerwehr

(1) Der Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

(2) Der stellvertretende Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €.

- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (4) Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (5) Der stellvertretende Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 €.
- (6) Der Ortsjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (7) Der Verantwortliche für die Kinderfeuerwehr in Ortsfeuerwehren erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (8) Der Gerätewart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €.
- (9) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Zahlung.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Anstelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 (4) und § 10 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) bleiben unberührt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstaussfall – abweichend von Abs. 1 und 2 - in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 € ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Der höchstmögliche Tagessatz wird auf 120,00 € begrenzt.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 €/Stunde gewährt. Der höchstmögliche Tagessatz wird auf 80,00 € begrenzt.
- (5) Der Verdienstaussfall nach den Absätzen 1 bis 4 wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen

(insbesondere Einladung, Verdienstaufschlagbescheinigung) zu stellen. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufschlags an den Arbeitgeber.

- (6) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit notwendigerweise während der Arbeitszeit des Anspruchsberechtigten erfolgt. Nicht zu diesen Zeiten zählt die allgemeine Vorbereitung, die entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Kosten für Dienstreisen sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen nach § 1 (2) werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (z. B. Rechnungsbelege etc.) zu stellen.
- (2) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Gemeinde Nordharz tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nordharz/OT Veckenstedt, den 18.11.2020


Fröhlich
Bürgermeister

